

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 03.02.2010 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Dalkowski
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 03 / 2010 :

Der Verantwortliche G. G. (HSG Rissen/Wedel) erhält wegen Fälschung mehrerer Spielberichte eine persönliche Sperre von 9 Monaten (03.02. – 02.11.2010).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Ferner wird eine Geldstrafe in Höhe von 100.- € ausgesprochen.

Die 8 Spiele der laufenden Saison 2009/2010, in der ein Spieler unter falschem Namen für die HSG Rissen/Wedel gespielt hat, sind als verloren für die HSG zu werten.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 45 € trägt die HSG Rissen/Wedel.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 09.01.2010 fand das Jugendspiel mC 441 125, HSG Rissen/Wedel – TSV Prisdorf, statt.

Der Schiedsrichter vermerkte u.a. in seinem Sonderbericht: „In der Halbzeit sprach mich der Trainer des TSV Prisdorf darauf an, dass der Spieler der HSG Rissen/Wedel, der als M. K. eingetragen ist, eine andere Person sei. Der besagte Spieler wurde in der zweiten Halbzeit nicht mehr eingesetzt.

Nach dem Spiel befragte ich den Trainer der HSG Rissen/Wedel. Dieser teilte mir mit, dass er aufgrund von Erkrankungen nicht genügend Spieler zur Verfügung gehabt hätte. Hätte er das Spiel abgesagt, wäre dies die 3. Absage gewesen und die Mannschaft wäre zurückgezogen worden. Das wollte er verhindern, indem er einen anderen Spieler mit dem Ausweis von M. K. spielen ließ.“

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung, in der der Verantwortliche unentschuldigt fehlte, bestätigte den Sachverhalt zweifelsfrei. Ermittelt wurde, dass bei 8 Spielen für den jeweils eingetragenen M. K. ein anderer Jugendlicher mit Namen K. B. rechtswidrig eingesetzt wurde. Der Verantwortliche G. hat also bei allen Spielen dieser Mannschaft vorsätzlich den Schiedsrichtern einen falschen Spielausweis vorgelegt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Spieler B., geb. 4.12.94, bereits in der Altersklasse mB eingesetzt werden muss.

Das Sportgericht hält daher eine persönliche Sperre von 9 Monaten sowie eine Geldstrafe von 100 € für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 12 (1) und 3 (1) f RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 Ziffer 1 RO DHB.

...

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. §37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Dalkowski